

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss **Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 werden nachfolgend näher bezeichnete Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

An der Villa Sophia

Die von der Vellbrüggener Straße zwischen den Häusern Vellbrüggener Straße 73a und 75 in südöstliche Richtung abgehende Straße.

Auf einer Länge von 157 Metern endend in einem Wendehammer südlich des Hauses An der Villa Sophia 16. Einschließlich der Parkstände westlich Haus An der Villa Sophia 2, der Parkstände östlich dem Haus An der Villa Sophia 16, sowie der Parkstände östlich zu Haus An der Villa Sophia 19.

Widmungsbeschränkung: keine
Norf – Bebauungsplan V 491

Dechant-Hess-Straße

Der von der Dechant-Hess-Straße zwischen den Häusern Dechant-Hess-Straße 8 und Dechant-Hess-Straße 16 in südwestliche Richtung abgehende Fußweg. Nach 18 Metern in südliche Richtung weiterführend und nach 32 Metern in südöstlicher Richtung verlaufend bis zur Wahlenstraße.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch des Weges wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt
Grimlinghausen – Bebauungsplan 169/8

Gerhard-Hoehme-Allee

Die vom Nixhütter Weg in südöstliche Richtung abgehende Straße, zwischen der Corneliuskapelle und Gut Selikum verlaufend, auf einer Länge von 400 Metern bis zum Ende der Brücke über die Erft.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Brücke über die Erft wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
Neuss – Bebauungsplan 120

Hermann-Klammt-Straße

Die von der Gladbacher Straße zwischen dem Grundstück Hermann-Klammt-Straße 3 und der Freifläche Lindberghstraße in südliche Richtung abgehende Straße, nach 130 Metern in westliche Richtung abknickend und nach 38 Metern an der Bahnanlage endend.

Widmungsbeschränkung: keine
Neuss – Bebauungsplan 427

Quaxpfad

Die von der Rheydter Straße zwischen den Grundstücken Rheydter Straße 152 und 160 in nordwestliche Richtung abgehende Straße auf einer Länge von 140 Metern. Einschließlich der bei Haus Quaxpfad 13 in westliche Richtung abgehenden Stichstraße einschließlich Wendehammer.

Widmungsbeschränkung: keine
Neuss – Bebauungsplan 42/42-1

Richterstraße

Die von der Albertus-Magnus-Straße in nördliche Richtung abgehende Straße auf einer Länge von 65 Metern, einschließlich der Wendefläche an den Häusern Richterstraße 6 und 8.

Widmungsbeschränkung: keine
Rosellen – Bebauungsplan 2/2

Simonsweg

Die vom Konrad-Adenauer-Ring zwischen den Häusern Simonsweg 15 und 19 in nordöstliche Richtung abgehende Straße auf einer Länge von 103 Metern bis zur Platzfläche führend, einschließlich der drei Parkstände zwischen den Häusern Simonsweg 2 und 4. Sowie der Straße zwischen den Häusern Simonsweg 6 und 19 in südöstliche Richtung nach 71 Metern abknickend in nordöstliche Richtung und nach 74 Metern bis zum Wendekreis neben Haus Simonsweg 45 führend, einschließlich der Parkstände.

Widmungsbeschränkung: keine
Neuss – Bebauungsplan V 442

Sistemichstraße

Die von der Cyriakusstraße zwischen den Häusern Cyriakusstraße 94 a und Cyriakusstraße 96 abgehende Straße in südwestlicher Richtung, nach 38 Metern in nordwestlicher Richtung bis zur Platzfläche führend. Einschließlich der Straße zwischen Haus Sistemichstraße 20 und 8 in nördliche Richtung auf einer Länge von 28 Metern und mittig vor Haus 12 endend. Der mittig vor Haus 12 beginnende Fußweg auf einer Länge von 25 Metern. Sowie der Fußweg beginnend zwischen der Tiefgaragenzufahrt Haus Sistemichstraße 11 und Haus 20 auf einer Länge von 37 Metern in südwestliche Richtung führend und in die Bonner Straße mündend auf einer Länge von 43 Metern. Einschließlich der Aufweitung zwischen den Häusern Cyriakusstraße 94 b und Sistemichstraße 2. Sowie gegenüber von Haus Sistemichstraße 5 und 7.

Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Fußwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
Grimlinghausen – Bebauungsplan 169/12

Wilhelmstraße

Die zwischen den Häusern Wilhelmstraße 6 und 8 in südöstliche Richtung abgehende Straße, an den Häusern Wilhelmstraße 6 A/6 B südöstlich weiterverlaufend, auf einer Länge von 97 Metern, einschließlich der Parkstände bei Haus Wilhelmstraße 8 und 8 A und der Parkstände zwischen Haus Wilhelmstraße 6 C und Wilhelmstraße 5. Bei Haus Wilhelmstraße 8 A nordöstlich verlaufend, entlang Haus Wilhelmstraße 18 B, einschließlich der Garagenhofinnenfläche, sowie der Parkstände gegenüber Haus Wilhelmstraße 6 H. Bei Haus Wilhelmstraße 18 A nordwestlich verlaufend und nach 53 Metern wieder in die Wilhelmstraße mündend, einschließlich der Parkstände gegenüber Haus Wilhelmstraße 20.

Einschließlich des Garagenhofes nördlich von Haus Wilhelmstraße 8 F.
Einschließlich des Fußweges vor den Häusern Wilhelmstraße 18 E und 18 F.
Widmungsbeschränkung: Der Gemeingebrauch der Fußwege wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
Neuss – Bebauungsplan 292

Gemäß § 6 Abs.1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die genannten Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft und mit Bekanntmachung dieser Verfügung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Bongartz und Herr Spilka vom Bauverwaltungsamt der Stadt Neuss zur Verfügung (Rathaus Neuss, Gebäude Neumarkt 12, 2. Etage, Zimmer 2.06 und 2.03, Tel. 02131/90-6002 und -6010, e-mail: bauverwaltung@stadt.neuss.de ☒: Stadtverwaltung, 41456 Neuss). Zu den gewidmeten Verkehrsflächen können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Neuss, den 04.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hölters
Beigeordneter